

## 3.2 Strafen- und Bussenreglement

*Letzte Änderung vom Vorstand bewilligt am: 7 Oktober 2013*

### 3.2.1 Verbands-Strafen und -Bussen

Der FC Bülach verpflichtet sich dem Fair-Play-Gedanken des Verbandes und strebt ein entsprechendes Verhalten an. Damit sollte gegen den FC Bülach und seinen Spielern nur in seltenen Fällen Bussen ausgesprochen werden. Bei bestimmten Vorkommnissen verhängt der FVRZ und SFV Bussen oder Gebühren gegenüber einem Spieler/Trainer oder den Verein, wobei der Verein in beiden Fällen als Inkassostelle figuriert. Grundsätzlich müssen Spielerbussen durch den fehlbaren Spieler/Trainer bezahlt werden, wobei es den einzelnen Mannschaften freigestellt ist, ob sie ein Teil der Bussen aus einer Mannschaftskasse begleichen. Der Vorstand kann in folgenden Fällen bestimmen, dass der Verein für die Bussen aufkommt:

- 2. Verwarnung im gleichen Spiel
- Grobes Spiel
- Handspiel
- Zurückhalten
- Notbremsefoul

Bussen wegen unsportlichem Verhalten werden in keinem Fall durch den Verein bezahlt. Dies gilt insbesondere bei folgenden Fällen:

- Unsportliches Benehmen/Reklamieren
- Beleidigung Schiedsrichter
- Grobe Beleidigung Schiedsrichter
- Tätlichkeit gegen Spieler

Bussen, welche durch den Verursacher zu begleichen sind, müssen sofort nach Rechnungstellung vom diesem bezahlt werden. Der Verursacher wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung vom Spielbetrieb suspendiert, falls er die Busse des FVRZ nicht bezahlt hat. Sollte der Verursacher einen Vereinswechsel vornehmen, werden die Übertrittsformulare erst nach Eingang der Zahlung der Busse durch ein Vorstandsmitglied des FC Bülach unterzeichnet. Die Entscheide des FVRZ sind nicht anfechtbar.

### 3.2.2 Verbandsgebühren

Reglement wird zu einem späteren Zeitpunkt definiert.